

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeines

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Käufers/Auftragsgebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir dies schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen und Nebenabredungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsangaben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Etwaige Verbrauchsangaben sind nur als Durchschnittswerte zu verstehen. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, befreit jedoch den Käufer/Auftraggeber nicht von eigener Prüfung und Versuchen der Eignung.

§ 3 Preise

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Lager.

§ 4 Liefertermine & Lieferzeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung unmöglich machen oder unmöglich machen oder wesentlich erschweren (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, usw.), haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung am die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer/Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer/Auftraggeber daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wir können uns auf die genannten Umstände nur berufen, wenn wir den Käufer/Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer/Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von ½% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5%. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers/Auftragsgebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verzug auf zumindest grober Fahrlässigkeit von uns beruht.
Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrenübergabe

Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber über, sobald die Sendung an die für den Transport ausführenden Person/Firma übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Auftraggeber über. Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers.

§ 6 Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.
Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Verarbeitungsanleitungen oder -hinweise vom Käufer/Auftraggeber nicht befolgt, Änderungen am Produkt vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, sofern nicht der Käufer/Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung widerlegt, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt haben.
Mängel sind uns vom Käufer/Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich mitzuteilen.
Für Produkte, die sich als mangelhaft erweisen, leisten wir im Rahmen unserer Liefermöglichkeiten unverzüglich Ersatz. Ist eine solche Ersatzlieferung auch nach angemessener Nachfrist nicht möglich, kann der Käufer/Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.
Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer/Auftraggeber zu.

Die vorstehende Gewährleistungsregelung ist abschließend und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus; dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers aus ausdrücklichen Eigenschaftszusicherungen, die ihn gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
Weitere Ansprüche des Käufers/Auftraggebers gegen uns und/oder unsere Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schaden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung, wegen Verschuldens bei Vertragsschluss und wegen Verzuges, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften müssen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer/Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertantellig (Rechnungswert) an uns übergeht. Der Käufer/Auftraggeber verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
Der Käufer/Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechnungsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer/Auftraggeber bereits sicherheitshalber in vollem Umfang ab.
Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer/Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Auftraggebers – insbesondere beim Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers/Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

§ 8 Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug, innerhalb von 8 Tagen abzüglich 3% Skonto, zu zahlen. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers/Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Käufer/Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung unterrichten.
Sind bereits Kosten, und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können; im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Käufer/Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer/Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden und unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Schlussklausel

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer/Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person ist, ist Reutlingen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollte eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame/nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung und dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.

Stand: 12/2014